

# STATUTEN

## der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (FSG/younion)

beschlossen bei der 1. Bundesfraktionskonferenz am 28.9.2011  
i. d. Fassung der Abänderungsbeschlüsse der  
ao. Bundesfraktionskonferenz am 12.06.2013  
und der 2. Bundesfraktionskonferenz am 18.11.2015, sowie beim  
Bundesfraktionsvorstand am 03.06.2020, 20.10.2021 und am 05.12.2024.

### Präambel

Die FSG/younion setzt sich in der younion, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) ein.

Die FSG/younion trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

Die FSG/younion bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen younion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

### § 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/younion.

### § 2. VEREINSSITZ

Die FSG/younion hat ihren Sitz in Wien, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 3. VEREINSZWECK

(1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der younion übernimmt es die FSG/younion, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren

betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).

- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. An Mitglieder oder nahestehende Personen werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet und gesammelte Spenden nur für die begünstigten Zwecke verwendet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seinen Zweck im Sinne der Statuten.

## **§ 4. IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

### **Allgemein:**

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegen der FSG/younion folgende Aufgaben:
  - a, die Durchführung von politischen Aktionen,
  - b, allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit,
  - c, Öffentlichkeitsarbeit,
  - d, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen,
  - e, Schulungstätigkeit in den von der younion betreuten Bereichen und Betrieben.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich. Zweigvereine haben sich zu den Zielsetzungen der FSG/younion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/younion dürfen zu jenen der FSG/younion nicht in Widerspruch stehen.
  - a) Zweigvereine haben geplante Änderungen von Statuten oder Geschäftsordnungen rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung der FSG/younion nicht wirksam werden.
  - b) Änderungen in den Statuten, der Geschäftsordnung der FSG/younion die Zweigvereine betreffen, sind von den Zweigvereinen bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnungen zu berücksichtigen.
  - c) Sofern ein Zweigverein der FSG/younion seinerseits Zweigvereine bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/younion als auch denen der FSG/younion zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu denen der FSG/younion noch zu denen des Zweigvereines der FSG/younion in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2 lit. b gilt sinngemäß.

**Weitere Aufgaben:**

- (3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der younion.
- (4) Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von Kandidat:innenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von Sozialversicherungsvertreter:innen, fachkundigen Laienrichter:innen und Ähnlichem.
- (5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.
- (6) Verbreitung von Information und Werbung.
- (7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- (8) Wahl und Entsendung von Vertreter:innen (z. B. Delegierten), vor allem innerhalb der FSG/younion und innerhalb der younion sowie der FSG/ÖGB.
- (9) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.
- (10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- (11) Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der younion betreut werden.
- (12) Laufende Information der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen in allen Organisationseinheiten der FSG/younion.
- (13) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen der FSG/younion.
- (14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw., insbesondere der FSG/younion, der younion, der FSG/ÖGB und der Arbeiterkammern.
- (15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion und mit den Organen der FSG im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.
- (16) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich, wie juristischen Personen beizutreten.

- (17) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a) sich Erfüllungsgehilf:innen zu bedienen oder selbst als solche tätig zu werden.
  - b) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten.
  - c) Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen

## **§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE**

- (2) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/younion sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:
- a) etwaigen Beiträgen der Mitglieder,
  - b) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege,
  - c) Subventionen sowie
  - d) Einnahmen aus Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen.

## **§ 6. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

### **(1) Erwerb der Mitgliedschaft:**

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die younion nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/younion bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

### **(2) Die Mitgliedschaft endet:**

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Bundesfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Bundesfraktionsvorstand der FSG/younion endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/younion zuwiderläuft,

- ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
  - ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) Durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB.
- e) Durch Beendigung der Zuständigkeit der younion bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.
- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion oder wahlwerbenden Gruppierung bzw. Eintritt in eine andere Fraktion oder wahlwerbende Gruppierung.

## **§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Bundesfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums der FSG/younion hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.
- (3) Die Mitgliedschaft zur FSG/younion ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/younion und die Beschlüsse der Organe bzw. Gremien der FSG/younion zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/younion Schaden im Ansehen, Vermögen oder der Zweckerreichung zufügen könnte.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Bundesfraktionsvorstand der FSG/younion festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN**

### **§ 8.1. BUNDESFRAKTIONSKONFERENZ**

- (1) Die Delegierten der FSG/younion zum Bundeskongress der younion bilden die Repräsentant:innenversammlung des Vereins - die Bundesfraktionskonferenz der FSG/younion. Die Bundesfraktionskonferenz ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von der:dem Vorsitzenden geleitet. Expert:innen können beratend beigezogen werden.
- (2) **Aufgaben der Bundesfraktionskonferenz:**
- a) Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende:n und eine von der Bundesfraktionskonferenz festzulegende Anzahl von Stellvertreter:innen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.
  - b) Sie bestellt zudem etwaige weitere Mitglieder des Bundesfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere Funktionsträger:innen, sofern diese nicht vom Bundesfraktionsvorstand zu bestellen sind.

- c) Wählt aus ihrer Mitte mindestens drei Mitglieder der Bundesfraktionskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme der Bundesfraktionskonferenz dürfen die Genannten keinem Organ angehören.
- d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfall vertreten.
- e) Wählt gegebenenfalls eine:n Abschlussprüfer:in aus.
- f) Nimmt die seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
- g) Entlastet das Bundesfraktionspräsidium, den Bundesfraktionsvorstand und die Bundesfraktionskontrolle.
- h) Beschließt die Statuten sowie die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
- i) Die Beschlussfassung über die an die Bundesfraktionskonferenz gestellten Anträge und über die vom Bundesfraktionsvorstand an die Bundesfraktionskonferenz vorzulegenden Geschäftsberichte.
- j) Beschließt die Auflösung des Vereins.

## § 8.2. BUNDESFRAKTIONSVORSTAND

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Bundesfraktionsvorstand das Bundesfraktionspräsidium der FSG/younion, die FSG-Mitglieder des Präsidiums und des Bundesvorstandes der younion, sowie sonstige von der Bundesfraktionskonferenz allenfalls gewählte Personen an. Expert:innen können beratend beigezogen werden.
- (2) Der Bundesfraktionsvorstand wird durch die:den Vorsitzende:n, bei Verhinderung von einer:einem Vorsitzende:n-Stellvertreter:in einberufen und geleitet. Sind auch diese verhindert, von der:dem Bundesgeschäftsführer:in.
- (3) **Aufgaben:**
  - a) Der Bundesfraktionsvorstand bestellt eine:n Bundesgeschäftsführer:in, eine:n Kassier:in sowie eine:n Schriftführer:in. Zudem bestellt er allfällige weitere Funktionsträger:innen, wenn dieser Aufgabe die Bundesfraktionskonferenz nicht nachkommt.
  - b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Bundesfraktionsvorstand folgende Regelungen:
    - ba) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesfraktionsvorstandes zur:zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die:der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet.
    - bb) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesfraktionsvorstandes zur:zum geschäftsführenden Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, wenn ein:e Vorsitzende:r-Stellvertreter:in während der Funktionsdauer ausscheidet.

- bc) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesfraktionspräsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesfraktionspräsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet.
- bd) Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
- be) Die gemäß lit. bc und bd Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören (z. B. Wiener Hauptgruppe, Landesgruppe, Abteilung, ...), welchem das ausscheidende Mitglied des Bundesfraktionsvorstandes angehörte.
- c) Der Bundesfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- d) Beschließt Änderungen der Statuten, wenn dem die Bundesfraktionskonferenz gemäß § 8.1 Abs. 2 lit. h nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann.
- e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Genehmigt den vom Bundesfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
- g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- h) Genehmigt die von den Abteilungen (z.B. Frauen, Jugend) vorgelegten Fraktions-, Wahl- und Geschäftsordnungen bzw. Statuten und Arbeitsrichtlinien, welche die jeweilige Organisationseinheit rechtzeitig vor Beschlussfassung in deren Gremien bzw. Organen dem Bundesfraktionsvorstand zur Genehmigung vorzulegen hat.
- i) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- j) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes Funktionär:innen und Organwalter:innen ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/younion mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- k) Entscheidet über Delegationen und Wahlvorschläge in Gremien und Organe der FSG im ÖGB und anderer Organisationen.
- l) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Bundesfraktionsvorstandes und dem Verein.
- m) Genehmigt die Bildung von Zweigvereinen bzw. (Unter)Zweigvereinen sowie Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnungen der Zweigvereine der FSG/younion bzw. deren (Unter)Zweigvereine (§ 4 Abs. 2 lit. a bis c).

### **§ 8.3. BUNDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM**

- (1) Die:Der Vorsitzende, in ihrer:seiner Abwesenheit ein:e Vorsitzende:n-Stellvertreter:in, beruft die Sitzungen des Bundesfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, ein und leitet diese. Sind auch diese verhindert, von der:dem Bundesgeschäftsführer:in.

**(2a) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfraktionspräsidium sind:**

- a) Die:Der Vorsitzende,
- b) die Vorsitzende:stellvertreter:innen,
- c) Die:der Bundesgeschäftsführer:in,
- d) die:der Kassier:in,
- e) die:der Schriftführer:in sowie
- f) etwaige weitere von der Bundesfraktionskonferenz gewählte Mitglieder.

**(2b) Beratende Mitglieder:**

Expert:innen können beratend beigezogen werden.

**(3) Aufgaben:**

- a) Das Bundesfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F und führt die Geschäfte der FSG/youunion. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Bundesfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Bundesfraktionskontrolle bzw. Abschlussprüfer:in zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Bundesfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Bundesfraktionskonferenz vor und beruft diese ein.
- f) Bereitet die Sitzungen des Bundesfraktionsvorstandes vor.
- g) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§ 13 Abs. 1) vornehmen.
- h) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.
- i) Bestellt Mitglieder der Bundesfraktionskontrolle und der Schiedskommission, wenn dieser Aufgabe die Bundesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.

## **§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN**

- (1) Die Vertretung nach außen steht der:dem Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines:einer geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese:r. Im Falle ihrer:seiner Verhinderung betraut die:der eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in oder die:den Bundesgeschäftsführer:in mit ihrer:seiner Vertretung.
- (2) Rechtsgeschäfte sind durch die:den Vorsitzende:n (im Falle ihrer:seiner Verhinderung durch eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in - wenn auch diese verhindert sind, durch die:den Kassier:in - bzw. bei Bestellung einer:eines geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese:n) gemeinsam mit der:dem Bundesgeschäftsführer:in (in deren:dessen Verhinderungsfall durch eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:n bzw. wenn auch diese verhindert sind, durch die:den Kassier:in) zu zeichnen.



## **§ 10. FUNKTIONSDAUER**

- (1) Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und Funktionär:innen, beträgt in der Regel fünf Jahre.
- (2) Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre Vertreter:innen im Bundesfraktionsvorstand umzunominieren.
- (2a) Eine Übertragung des Stimmrechtes an jemand anderen als das Ersatzmitglied ist nicht möglich.
- (1) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Bundesfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (3) Sollte ein:e Funktionär:in oder Mitglied eines Organs bzw. Gremiums - ausgenommen der Wiener Hauptgruppe 7/Pensionist:innen - während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Bundesfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

## **§ 11. ANTRÄGE**

- (4) Jedes Mitglied eines Gremiums bzw. Organs der FSG/yunion hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums bzw. Organs einzubringen.
- (5) Anträge an Organe bzw. Gremien müssen spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der:dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs bzw. Gremiums in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

## **§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE**

### **Allgemeines:**

- (1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer viertel Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

## **§ 12.1. WAHLEN**

- (1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Bundesfraktionskonferenz) stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der younion) vorangeht, in der die Gremien bzw. Organe und Funktionär:innen der younion gewählt werden.
- (2) Die Wahlen der Fraktionsgremien bzw. Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsgremiums bzw. Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.
- (3) Die Wahl aller Gremien und Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Gremium bzw. Organ (z. B. Bundesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.
- (5) Gewählt sind jene Kandidat:innen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr Kandidat:innen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat:innen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Gremium bzw. Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten
- (7) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion muss der Frauenanteil - nach Einbeziehung der FSG-Bundesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/younion entsprechen. Sollte der Frauenanteil bei Delegierungen in Organe und Gremien der FSG/younion - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung in das jeweilige Organ bzw. Gremium mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.
- (8) Auf Vertreter:innen der Jugend und Pensionist:innen ist Bedacht zu nehmen.

## **§ 12.2. SONDERBESTIMMUNGEN**

- (1) Tagungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten. Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z.B. Beschlüsse, Wahlen) offensteht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

- (2) Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenztagung.

### **§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN**

- (1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt der Bundesfraktionskonferenz bzw. wenn diese dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nachkommen kann, dem Bundesfraktionsvorstand gemäß § 8.2 Abs. 3 lit. d. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 Abs. 2 zu erfolgen. Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Bundesfraktionspräsidiums gemäß § 8.3 Abs. 3 lit. g mit einfacher Mehrheit zur Beschlussfassung gemäß § 8.2 Abs. 3 lit. d durch den Bundesfraktionsvorstand vorgenommen werden.
- (2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 14. BUNDESFRAKTIONSKONTROLLE**

- (1) Die Bundesfraktionskontrolle der FSG/younion besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Bundesfraktionskonferenz), welche von der Bundesfraktionskonferenz auf Vorschlag des Bundesfraktionsvorstandes gewählt werden.
- (2) Die:Der Vorsitzende der Bundesfraktionskontrolle, im Verhinderungsfall deren:dessen Stellvertreter:in, hat das Recht, an Sitzungen der Gremien und Organe der FSG/younion mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Arbeitnehmer:innen der younion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Bundesfraktionsvorstandes, die Fraktionsvorsitzenden der Landes- und Wiener Hauptgruppen sowie deren Finanzreferent:innen und Kassier:innen bzw. Kassier:innenstellvertreter:innen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Bundesfraktionskontrolle sein.
- (4) Der Bundesfraktionskontrolle kommen die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

### **§ 15. SCHIEDSKOMMISSION**

- (1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission der FSG/younion entschieden.
- (2) Die Schiedskommission der FSG/younion besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern, welche Mitglieder der younion sein müssen und die von der Bundesfraktionskonferenz der FSG/younion gewählt werden.

- (3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Bundesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die:Der Vorsitzende der Schiedskommission, welche:r aus dem Kreis der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Bundesfraktionsvorstand der FSG/younion bestellt, muss unbefangen und an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein.
- (4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Bundesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Bundesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.
- (5) Die Schiedskommission der FSG/younion ist bei Anwesenheit der:des Vorsitzenden und mindestens einer:eines Vertreter:in jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.
- (6) Die Schiedskommission der FSG/younion entscheidet vereinsintern endgültig.

## **§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet die Bundesfraktionskonferenz der FSG/younion mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (2) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.

## **§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/younion und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.